

Bericht über die Stadtratssitzung vom 14.12.2021

1. Integriertes nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Schwabmünchen“

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.07.2021 über das Integrierte nachhaltige Stadtentwicklungskonzept mit Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen für die Stadtsanierung beraten.

Im Anschluss wurde eine Auswahl der Maßnahmenvorschläge für ein Online-Voting aufbereitet. Mittels einer Postwurfsendung an alle Haushalte (4.500 Stück) wurde darauf aufmerksam gemacht. Rund 680 Bürger nahmen an der Befragung teil. Im Rahmen eines Fotowettbewerbs am Singoldsand-Festival wurde das Online-Voting ebenfalls beworben.

Die ausgewählten Projektvorschläge sowie die Voting-Ergebnisse wurden schließlich im Rahmen einer aufsuchenden Bürgerbeteiligung mittels eines Standes am Michaeli-Jahrmarkt am 25.09.2021 nochmals zur Diskussion gestellt. Schätzungsweise 120 bis 150 Personen besuchten den Stand, davon beteiligten sich rund 100 Personen an der Priorisierung der Projekte.

Am 13.10.2021 hat sich schließlich der Stadtrat im Rahmen einer Klausur im Dorfgemeinschaftshaus Schwabegg mit dem Projektstand ausführlich beschäftigt.

Mit der dort erarbeiteten Grundlage wurden vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 die öffentlichen Aufgabenträger beteiligt und zur Mitwirkung an der Sanierung angeregt. Parallel wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 30.10.2021 erneut den von der Sanierung Betroffenen Gelegenheit zur Erörterung im Rahmen eines Informationstages gegeben. Die Unterlagen hierzu wurden auf der städtischen Internetseite öffentlich bereitgestellt und im Rathaus öffentlich ausgelegt. Anfragen bezüglich eines Erörterungstermins sind keine eingegangen.

Bestehende Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, sind bis spätestens 31.12.2021 aufzuheben. Dies betrifft auch die Satzung der Stadt Schwabmünchen. Aus der Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen ergibt sich, dass die Sanierung des Stadtkerns von Schwabmünchen noch nicht abgeschlossen ist. Daher wird empfohlen, die Sanierung fortzuführen. Zu diesem Zweck soll das Sanierungsgebiet angepasst sowie eine neue Frist festgelegt werden.

Der Stadtrat billigte das Integrierte nachhaltige Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und die Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen für die Stadtsanierung.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wurden zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich – in die Vorbereitenden Untersuchungen übernommen. Keiner der beteiligten Aufgabenträger hat Einwendungen zur Planung erhoben.

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Schwabmünchen“. Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

2. Flächendeckendes AED-Netz (Automatisierte Externe Defibrillatoren) für Schwabmünchen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Die SPD-Stadtratsfraktion hat einen Antrag hinsichtlich eines flächendeckenden AED-Netzes (Automatisierte Externe Defibrillatoren) für Schwabmünchen gestellt.

Entsprechend dem Antrag fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. zu prüfen, wo im Stadtgebiet Schwabmünchen AED bereits öffentlich zugänglich sind.
2. ein Verzeichnis über öffentlich zugängliche AED in Schwabmünchen zu erstellen und zu veröffentlichen.
3. zu prüfen, ob weitere Standorte im öffentlichen Raum und/oder städtischen Einrichtungen sinnvoll und möglich sind.
4. Schwabmünchner Firmen, Institutionen, Vereine u. ä. – insbesondere solche mit Publikumsverkehr – anzuregen, die Beschaffung und Zurverfügungstellung weiterer AED in Erwägung zu ziehen.

3. Zustimmung zur Entgegennahme einer Spende

Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG - Gemeinschaft für Stiftungen, Fürth, hat der Stadt Schwabmünchen eine Geldspende in Höhe von 956,70 € zukommen lassen.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spende zu.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Schwabmünchen“

Vom ...

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 54,16 ha umfassende Areal wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Stadtkern Schwabmünchen“.

(2) Die Grenzen des Sanierungsgebiets sind in dem beiliegenden Lageplan vom 14.12.2021 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Satzung Sanierungsgebiet „Stadtkern Schwabmünchen“ beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Zusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Ob ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung liegt, ergibt sich aus der Darstellung des Lageplans in der Anlage.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schwabmünchen“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung. Ausgeschlossen ist jedoch gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB die Genehmigungspflicht für die Fälle des § 144 Abs. 2 BauGB. Für die Rechtsvorgänge des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung allgemein als erteilt.



§ 4 Fristen

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf einen Zeitraum von 15 Jahren ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Satzung befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB verlängert wird.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Schwabmünchen“ vom 08.01.2002, geändert durch die Satzungen vom 19.08.2013 und 15.04.2015, außer Kraft.

Schwabmünchen, ...
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister

